

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/579/2020/2	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.02.2021	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung
14.10.2020	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung
24.02.2021	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung

**TOP: 2.1 Errichten von Werbeanlagen
Aulendorf, Allewindenstraße 21, Flst. Nr. 2088/1, Uhlandstraße
14, Flst. Nr. 2088/2**

Ausgangssituation:

Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren die Errichtung von Werbeanlagen auf den Grundstücken Flst. Nr. 2088/1 Allewindenstraße 21 und Flst. Nr. 2088/2, Uhlandstraße 14 in Aulendorf.

Das vorliegende Bauvorhaben wurde bereits am 29.07.2020 sowie am 14.10.2020 in der Sitzung des Technischen Ausschusses beraten. Das Bauvorhaben wurde kontrovers diskutiert. Kritikpunkte waren zum einen die Größe der Werbeanlagen sowie die Dauerbeleuchtung des Werbewürfels. Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wurde nicht erteilt.

Aufgrund der stattgefundenen Gespräche wurde die nun vorliegende Planung eingereicht. Nach Rücksprache mit dem Antragssteller wurde am 19.11.2020 eine geänderte, nochmals reduzierte Planung in folgender Form vorgelegt:

- **Werbeanlage A** 1 Einzelbuchstaben-Leuchtschrift mit Zusatz
Größe 45 x 135 cm und 45 x 294 cm
- **Werbeanlage B** 1 Werbewürfel (Leuchtwürfel) mit Fundament
Größe 100 x 100 cm

Weggefallen sind die der Werbepylon mit Standfuß und das Spanntuch/Werbeplane im Bereich Treppenhauseinbau. Auf die Vergrößerung der Parkschilder mit Werbeschriftzug wurde ebenfalls verzichtet.

Diese geänderte Planung wurde in der Sitzung des Technischen Ausschuss am 09.12.2020 unter dem TOP „Verschiedenes“ vorgestellt. Es wurde beschlossen, dass der Antragssteller auf dieser Grundlage, welche einer Erneuerung der schon vorhandenen Werbeanlagen gleichkommt, weiterplanen kann.

Nun vorliegende aktuelle Planung

	Planung 07.07.2020	Aktuelle Planung
Werbeanlage A Einzelbuchstaben- Leuchtschrift 45 x 135 cm und 45 x 294 cm	Einzelbuchstaben- Leuchtschrift mit Zusatz	Änderung der Beleuchtung der Einzelbuchstabenschrift auf Schattenschrift
<i>Werbeanlage B</i> <i>Werbepylon mit Standfuß</i>	<i>Sockel 110 x 140 cm,</i> <i>Pylon 60 x 251 cm</i>	<i>entfallen</i>
<i>Werbeanlage C</i> <i>Spanntuch (Werbeplane)</i> <i>Größe 230 x 450 cm</i>	<i>Spanntuch (Werbeplane)</i>	<i>entfallen</i>
Werbeanlage B (vorh.D) Werbewürfel	Leuchtwürfel mit Fundament 100 x 100 cm	Ersetzt Werbepylon mit Standfuß
Parkplatztafeln	3 Stück	Bestand bleibt, keine

		vergrößerten Parkschilder
Beleuchtung Werbeanlagen	aller Beleuchtung im Dauerbetrieb 24 h	Abschalten der Beleuchtung aller Werbeanlagen in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr (Einbauen einer Zeitschaltuhr)

Nach Rücksprache mit dem Antragssteller ist eine Verkleinerung der Buchstaben-/ bzw. Schriftgröße aus Gründen der einheitlichen Firmenidentität (Corporate Identity) nicht möglich.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Baulinienplan „Schiller-Schul-Zeppelinstraße“ aus dem Jahr 1930
Erhaltungssatzung Stadt Aulendorf vom 07.08.2020
Rechtsgrundlage: § 30 BauGB
Gemarkung: Aulendorf
Eingang: 20.07.2020

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Baulinienplan „Schiller-Schul-Zeppelinstraße“ der außer der Baulinie keine weiteren Festsetzungen enthält.

Nach § 23 Abs. 2 BauNVO gilt folgendes: Ist eine Baulinie festgesetzt, so muss auf dieser Linie gebaut werden. Ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Das Augenmerk liegt hier auf dem Gebäude welches die städtebauliche Raumkante definiert. Die beantragten Werbeanlagen sind nicht als Gebäude, sondern als bauliche Anlagen nach § 1 Abs. 1 LBO Baden-Württemberg einzuordnen.

Erhaltungssatzung Stadt Aulendorf

Gemäß § 1 Abs. 1 der Erhaltungssatzung der Stadt Aulendorf bedarf der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Nach § 1 Abs. 3 darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Die Erhaltungssatzung enthält keine konkreten qualifizierenden Festsetzungen zu Werbeanlagen. Die in der Aufstellung befindliche Gestaltungssatzung der Stadt Aulendorf enthält bezüglich ortsfester Werbeanlagen folgende Festsetzungen:

- Nach § 35 Abs. 2 der Gestaltungssatzung sind Werbeanlagen als einzeiliger, horizontal unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebrachter Schriftzug zulässig.
Gemäß § 35 Abs. 3 der Gestaltungssatzung kann bei Werbeanlagen als Ausnahme je nach Gebäudegröße und Sichtbedingung ein größeres Maß und/oder eine andere Lage zugelassen werden.
- Nach § 37 Abs. 1 der Gestaltungssatzung sind direkt nach vorne leuchtende Werbeanlagen nicht zulässig. Zulässig sind Buchstaben, die seitlich oder nach hinten abstrahlen. Die Lichtstärke der Leuchtmittel ist auf die Beleuchtung der Werbeanlage zu beschränken. Laufschriften, Blinklichter o. Ä. sowie farbige Be- und Hinterleuchtungen sind nicht zulässig.

Die Werbeanlage A Einzelbuchstaben-Leuchtschrift mit Zusatz wird gemäß Ansichtsfoto deutlich oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht. Aufgrund der Lage an der Allewindenstraße und der Größe der Werbeanlage ist eine Ausnahme gemäß § 35 Abs. 3 der Gestaltungssatzung in diesem Fall vertretbar.

Bei der Werbeanlage B Werbewürfel mit Fundament ist die Ausführung eines Leuchtwürfels geplant. Die Beleuchtung erfolgt mit einer LED Kolbenlampe. Es ist von einer rundum sichtbaren Leuchtwirkung auszugehen. Der geplante Leuchtwürfel ersetzt die in diesem Bereich schon vorhandene beleuchtete Stele. Daher ist der Leuchtwürfel an dieser Stelle vorstellbar.

Die Freihaltung des Sichtdreieckes und die verkehrstechnischen Belange werden von der Baurechtsbehörde geprüft.

Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen.

Beschlussantrag:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen zu der vorliegenden Planung vom 19.11.2020.
2. Die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB wird zu der vorliegenden Planung vom 19.11.2020 gemäß den Festsetzungen der Erhaltungssatzung erteilt.

Anlagen: Neue Planung Januar 2021, Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Ansichten Fotos, bisherige Planungen